jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Der Spruch, der Beschuldigte sei schuldig, er habe am 29. August 1985, gegen 00.50 Uhr auf der B 171 in Fahrtrichtung Westen fahrend einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw im Zuge eines Überholmanövers hinten links beschädigt und obwohl sein Verhalten mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, habe er es unterlassen, anzuhalten, entspricht den Anforderungen des § 44 a lit a VStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030027.X03

Im RIS seit

19.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at